

Aktenzeichen
12-636

Kitzingen, 17.11.2021

Federführung: Sachgebiet 12
 Bearbeiter: Andreas Matingen
 Tel.Nr.: 09321 928 1200

Vorlage-Nr.: SG 12/644/2021

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich / Beschluss	26.11.2021
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	02.12.2021
Kreistag	öffentlich / Beschluss	13.12.2021

Abfallwirtschaft im Landkreis Kitzingen

Annahmekonzept für Kleinmengen Bauabfälle der Deponieklassen DK I und DK II

Anlage: Entwurf der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (AGS) – 9. Änderungssatzung

I. Vortrag:

1. Aktuelle Situation und Hintergrundinformationen

Die Entsorgung von mineralischen Abfällen gestaltet sich durch geltende rechtliche Rahmen- und Annahmebedingungen immer schwieriger. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Einerseits legen die Aufsichtsbehörden verstärkt Wert auf das Einhalten der Analyseparameter, andererseits muss aufgrund gesteigener Anforderungen ein immer größerer Anteil der mineralischen Abfälle analysiert werden. Entsprechende Deklarationsanalysen sind mit Kosten ab ca. 250 Euro teuer und aufwendig, insbesondere für Kleinst- und Kleinmengen.

Der Landkreis Kitzingen betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz zwei DK-0-Deponien für Bodenaushub und unbelasteten Bauschutt in Iphofen bzw. Effeldorf. Insbesondere der Grenzwert für Sulfat von 100 mg/Liter (DK 0) schließt eine Vielzahl an Stoffen für eine dortige Deponierung aus. Abfälle, die entsprechende Kriterien nicht einhalten, müssen von der Ablagerung auf den kreiseigenen

Deponien ausgeschlossen und auf Deponien > DK 0 verbracht werden. Als Alternative steht hierfür u.a. die Reststoffdeponie in Hopperstadt (Landkreis Würzburg) zur Verfügung.

Die Entsorgung von Abfallströmen > DK 0 liegt im Verantwortungsbereich des Zweckverbands Abfallwirtschaft Raum Würzburg (ZV AWS). Dies ist in § 4 (2) der Verbandssatzung geregelt. Hierfür steht die DK-II-Deponie in Hopperstadt zur Verfügung. Die Anlieferungsmengen sind derzeit sehr gering, da die Schlacke aus der Müllverbrennung nicht in Hopperstadt deponiert werden muss und die Anlieferungsbedingungen, u. a. auch aufgrund der Öffnungszeiten und der Anlieferungsbedingungen (Gebühren, Vorlage Analyse) nicht attraktiv erscheinen, insbesondere für Kleinmengen von Privatanliefernden.

Gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern, der Stadt und dem Landkreis Würzburg sowie dem Landkreis Kitzingen, wurde seitens des ZV AWS daher ein neues Annahmekonzept für Kleinmengen Bauabfälle der Deponieklassen DK I und DK II erarbeitet, das eine ortsnahe Abgabemöglichkeit ohne kostenträchtige Deklarationsanalytik für entsprechende Kleinmengen ermöglichen soll. Das entsprechende Annahmekonzept (vgl. Ziffer 2) wurde seitens der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 12.05.2021 genehmigt.

2. Annahmekonzept Deponie Hopperstadt

a) Hintergründe und allgemeine Informationen

In Abstimmung mit den Mitgliedskörperschaften des ZV AWS wurde ein Konzept zur Vereinfachung der Anlieferung von Kleinmengen inerter Abfälle aus dem Zweckverbandsgebiet, welche voraussichtlich die Zuordnungswerte der Deponiekategorie DK 0 überschreiten, auf der Deponie Hopperstadt erarbeitet und am 17.03.2021 im Rahmen einer abfallrechtlichen Anzeige bei der Regierung von Unterfranken zur Genehmigung vorgelegt.

Dabei sollen auf der Deponie Hopperstadt zwei Absetzcontainer zur Annahme von Bauschutt in Kleinmengen (bis 2 Tonnen) bis zu dessen Deklaration und endgültiger Verbringung aufgestellt werden. Jede Kleinmengenanlieferung wird mit dem vorhandenen Wägesystem der Deponie erfasst und dokumentiert. Sobald ein Container gefüllt ist, jedoch mindestens einmal jährlich, wird der Containerinhalt entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung beprobt, untersucht und eine grundlegende Abfallcharakterisierung (gC) erstellt. Werden die Zuordnungswerte der Deponiekategorie II eingehalten, erfolgt die Ablagerung auf der Deponie. Andernfalls erfolgt der Abtransport zu einer zugelassenen anderweitigen Entsorgungsanlage.

Der Anliefernde spart sich somit für Kleinmengen die sonst verpflichtend anfallenden Kosten für eine Deklarationsanalyse von mindestens ca. 250 Euro, die rein rechtlich ab dem ersten Kilogramm gefordert wird.

Das vereinfachte Annahmeverfahren soll ausschließlich für folgende Abfälle gelten:

Abfallschlüssel gemäß AVV	Beschreibung	Einschränkungen	Übliche Bezeichnung
17 01 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	<i>Beton</i>
17 01 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	<i>Ziegel</i>
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	<i>Fliesen und Keramik</i>
17 01 06*	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	<i>Kaminabbruch</i>
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen	<i>Gemischter Bauschutt, einschließlich Gipsplatten und Porenbeton</i>
17 05 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	<i>Boden / Erdaushub</i>
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		<i>Rigips-Platten mit Anhaftungen</i>

Tabelle 1: Annahmespektrum Kleinmengenregelung Bauabfälle DK I und DK II

b) Öffnungszeiten und Annahmebedingungen

Beginnend mit dem 14.01.2022 wird die Deponie Hopferstadt an jedem zweiten und vierten Freitag eines Monats von 13:00 – 15:00 Uhr für die Annahme von Bauschuttkleinmengen aus den Gebieten der Verbandsmitglieder geöffnet sein.

Die Abfallannahme erfolgt über zwei für diesen Zweck neu beschaffte, gedeckelte Abrollcontainer. Container 1 dient der Annahme von inerten Abfällen der in der Tabelle 1 genannten Abfallarten, mit Ausnahme von Kaminabbruchmaterial. Container 2 ist ausschließlich zur Annahme von Kaminabbruchmaterial bestimmt.

Analog zum Annahmeverfahren beim Müllheizkraftwerk Würzburg soll für die Annahme von Kleinstmengen (bis 40 kg) wegen der technisch bedingten Toleranzgrenzen der Waage eine pauschale Gebühr abgerechnet werden, ab 40 kg nach dem auf der Waage ermittelten Nettogewicht. Als maximale Annahmemenge unter dieser Kleinmengenregelung sind 2 Tonnen (ca. 2,5 Kubikmeter) vorgesehen.

c) Annahmegebühren

Der Gebührenbescheid wird nach Übermittlung der notwendigen Daten des ZV AWS durch den Landkreis Kitzingen, Kommunale Abfallwirtschaft, erstellt. Hierfür ist zusätzlich zu den vom ZV AWS veranschlagten Annahmekosten von 220 Euro pro Tonne eine entsprechende Verwaltungspauschale aufzuschlagen. Folglich ergeben sich als Annahmegebühren:

Für Kleinstmengen an Abfall zur Beseitigung der Deponieklassen DK I und DK II bis 40 kg (ohne Deklarationsanalytik) bei Anlieferung an der Reststoffdeponie Hopferstadt pauschal 11,00 €.

Für Kleinmengen an Abfall zur Beseitigung der Deponieklassen DK I und DK II über 40 kg (ohne Deklarationsanalytik) bei Anlieferung an der Reststoffdeponie Hopferstadt 240,20 €/t.

Für Bauschuttmengen über zwei Kubikmeter, für die zwingend eine Deklarationsanalytik vorliegen muss, gilt eine Annahmegebühr von 80,20 €/t.

Nach einer entsprechenden Probephase werden sowohl das Annahmekonzept als auch die Annahmegebühren evaluiert und ggf. dem tatsächlichen Bedarf angepasst.

3. Annahmekonzept Bauschuttdeponie Iphofen

Aufgrund der beschränkten Öffnungszeiten, der weiten Anfahrtswege und der vergleichsweise komplizierten Abwicklung an der Deponie Hopferstadt, schlägt die Verwaltung eine zusätzliche Annahme der o.g. Kleinmengen an Bauabfällen der Deponieklassen DK I und DK II (bis max. 2 Tonnen bzw. 2,5 m³) an der Bauschuttdeponie Iphofen zu den dort geltenden regulären Öffnungszeiten vor.

a) Vorbereitende Maßnahmen

Da es sich grundsätzlich um eine Änderung des Anlagenbetriebs und damit des Genehmigungsbescheids handelt, insbesondere durch die Annahme von nicht für die

Deponierung in Iphofen zugelassenen Abfällen, musste seitens der Kommunalen Abfallwirtschaft im Vorfeld eine Anzeige gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 35 Abs. 4. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt werden. Neben der grundsätzlichen Beschreibung des Vorhabens musste hierbei erklärt werden, ob und ggf. welche Auswirkungen die neue Maßnahme auf die Schutzgüter (z.B. Mensch, Boden, Wasser, Luft, Pflanze, Tier etc.) hat. Da aufgrund des vorgelegten Konzepts keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, wurde seitens der Genehmigungsbehörde grünes Licht gegeben.

Um eine ordnungsgemäße Sammlung der Kleinmengen Bauschutt DK I und DK II gewährleisten zu können, werden aktuell zwei Abrollcontainer mit Schiebedeckel und ca. 12 cbm Volumen beschafft. Die im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung eingeholten Angebote lassen Kosten von rund 16.000 Euro und Lieferzeiten von 14 – 16 Wochen erwarten. Abhängig vom Lieferzeitpunkt der Container kann die Sammlung in Iphofen voraussichtlich im Frühjahr 2022 starten.

b) Annahmebedingungen

Zu den an der Deponie Iphofen geltenden regulären Öffnungszeiten soll die Eingabe in dort bereitgestellte Abrollcontainer für Anlieferer aus Privathaushalten sowie anderer Herkunftsbereiche möglich sein. Sobald ein Container gefüllt ist, jedoch mindestens halbjährlich, wird er zur Deponie Hopferstadt transportiert und der Containerinhalt dort durch den ZV AWS entsprechend den Vorgaben der Deponieverordnung beprobt, untersucht und eine grundlegende Abfallcharakterisierung (gC) erstellt. Werden die Zuordnungswerte der Deponieklasse II eingehalten, erfolgt die Ablagerung auf der Deponie Hopferstadt. Andernfalls erfolgt der Abtransport zu einer zugelassenen anderweitigen Entsorgungsanlage.

Auf eine Annahme von Kaminabbruch an der Deponie Iphofen soll vorerst verzichtet werden, da es sich hierbei zum Teil um besonders belastete Abfälle handelt und voraussichtlich die von der Genehmigungsbehörde vor Ort genehmigten Höchstlagerzeiten überschritten werden. Es ist aber denkbar, dass bei entsprechendem Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eine Annahme über einen separaten Container erfolgen kann.

Analog zum aktuellen Annahmekonzept von DK-0-Materialien soll eine Annahme von maximal 2 t bzw. 2,5 m³ mit entsprechender Dokumentation der Anlieferer im Betriebstagebuch erfolgen. Die Annahme erfolgt nach Sichtkontrolle durch das Deponiepersonal.

Belastbare Mengenaussagen/-prognosen sind aktuell nicht möglich. Derzeit gehen wir davon aus, dass ein Abrollcontainer (12 cbm) in etwa zwei Monaten befüllt ist. Längere Standzeiten sind nach Etablierung des Systems nicht zu erwarten, eher eine Verkürzung. Hierfür sprechen die Erfahrungen aus dem täglichen Deponiebetrieb mit regelmäßigen Abweisungen von nicht für die Deponierung auf unserer DK-0-Deponie zugelassenen mineralischen Abfällen.

c) Annahmegebühren

Gemäß gängiger gebührenrechtlicher Vorgaben ist eine kostendeckende Gebühr vom Verursacher zu erheben. Diese setzt sich zusammen

- aus den für die Ablagerung an der Deponie Hopferstadt anfallenden Kosten von 220 Euro pro Tonne,
- den für die Bewirtschaftung der Deponie Iphofen anteilig zu kalkulierenden Annahmekosten,
- den Transportkosten der Abrollcontainer von der Deponie Iphofen nach Hopferstadt
- sowie den jährlichen Abschreibungen für die zu beschaffenden Abrollcontainer (Abschreibung gemäß AfA 10 Jahre).

Für Kleinstmengen an Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II unterhalb der Wägegrenze wird eine Pauschale von 20,40 Euro je PKW-Kofferraumladung oder vergleichbar (= 70 Liter) erhoben.

Für Kleinmengen an Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklasse DK I und DK II wird eine Gebühr von 256,40 €/t bzw. 333,40 €/m³ erhoben.

Die fälligen Gebühren können bar vor Ort oder per Rechnung bezahlt werden.

4. Zusammenfassung

In Abstimmung mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Raum Würzburg und den Verbandsmitgliedern wird mit dem vorliegenden Annahmekonzept eine vereinfachte Entsorgungsmöglichkeit von Kleinmengen Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklassen DK I und DK II an der Reststoffdeponie Hopferstadt geschaffen. Der Anlieferer von Kleinst- und Kleinmengen (bis 2 Tonnen) spart sich dabei insbesondere die hohen Kosten für die Deklarationsanalyse, die gemäß gesetzlichen Vorgaben mit dem ersten Kilogramm fällig werden würden. Eine ordnungsgemäße Entsorgung wird somit künftig deutlich erleichtert.

Vor dem Hintergrund der sehr reduzierten Öffnungszeiten an der Deponie Hopferstadt und um eine ortsnahe Entsorgung für die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Kitzingen zu bieten, soll an der Deponie Iphofen eine zusätzliche Abgabemöglichkeit für entsprechende Kleinmengen Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklassen DK I und DK II über dort aufgestellte Abrollcontainer ermöglicht werden. Regelmäßig für die Ablagerung auf der DK-0-Deponie abgewiesene Abfälle müssen somit nicht wieder mitgenommen werden, sondern können in einem Aufwasch vor Ort entsorgt werden.

Die neu geschaffenen Entsorgungsmöglichkeiten für Kleinmengen Bauschutt/Bodenaushub der Deponieklassen DK I und DK II an den Deponien Hopferstadt und Iphofen sind kostendeckend zu kalkulieren und in der Gebührensatzung niederzuschreiben. Eine entsprechende Änderungssatzung ist zu beschließen und wird ab 01.01.2022 wirksam.

Die Annahme an der Deponie Hopferstadt startet ab 14.01.2022, an der Deponie Iphofen nach Lieferung der zur Erfassung notwendigen gedeckelten Abrollcontainer.

5. Weitere Änderungen in der Gebührensatzung

In § 4 Absatz 13 Ziffer 5 wird die Gebühr für Kleinmengen an Gipsplatten ohne Anhaftungen i.H.v. 33,20 €/t bzw. 97,60 €/m³ aufgenommen. Die Annahme dieser Abfallfraktion erfolgte bis dahin lediglich probeweise und wird damit jetzt in das Annahmekonzept für die Bauschuttdeponie Iphofen integriert.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit hat der ZV AWS in seinem Zuständigkeitsbereich für Abfälle zur Beseitigung der Deponieklassen DK I und DK II eine Vereinbarung mit der Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Buchen, und der AWN Abfallwirtschaftsgesellschaft des Neckar-Odenwaldkreises mbH, Buchen, zur Entsorgung bestimmter Abfallfraktionen in der Entsorgungsanlage Deponie Buchen-Sansenhecken geschlossen. Dies betrifft zum einen asbesthaltige Abfälle, zum anderen künstliche mineralfaserhaltige Abfälle. Der Gebührenbescheid für beide Fraktionen wird dabei vom Landkreis Kitzingen, Kommunale Abfallwirtschaft, erstellt. In § 4 Abs. 16 Satz 1, Ziffer 5 und 6 werden die Entsorgungsgebühren für asbesthaltige Abfälle (192,80 €/t) bzw. künstliche mineralfaserhaltige Abfälle (210,60 €/t) neu aufgenommen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Klimaausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag zu beschließen:

1. Dem Annahmekonzept von Kleinmengen Bauabfällen der Deponieklassen DK I und DK II an der Kreisbauschuttdeponie Iphofen wird zugestimmt.
2. Der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kitzingen (9. Änderungssatzung) in der als Anlage beigefügten Fassung wird zugestimmt.

III. Zur nächsten Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses

IV. Zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses

Mit folgender Änderung der Einleitung des Beschlussvorschlages:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

V. Zur nächsten Sitzung des Kreistages

(unter Wegfall der einleitenden Empfehlung zum Beschlussvorschlag)

Tamara Bischof
Landrätin